



**Gewässerordnung**  
**Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.**

Stand 14.11.2023

# Gewässerordnung des Fischereiverein Dinkelsbühl e.V.

Die nachfolgende Gewässerordnung wurde von der Vorstandschaft in der Vorstandsschaftssitzung am 14.11.2023 beschlossen. **Sie ist ab dem 01.01.2024 wirksam.**

Die aktuelle Gewässerordnung ist in jeder Jahreskarte in der jeweils gültigen Version enthalten. Weiterhin kann jedes Mitglied die aktuelle Version auf der Homepage herunterladen. Alternativ kann die Gewässerordnung beim Vorstand angefordert werden.

## §1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche vom Verein gepachteten und erworbenen Fischgewässer die für die Angelfischerei freigegeben sind. Die Namen der einzelnen Gewässerstrecken, sowie deren Grenzen sind bei Eintritt in den Verein bzw. erstmaliger Vergabe des vereinseigenen Jahreserlaubnisscheins an das Mitglied auszuhändigen. Die jeweils aktuelle Version der Gewässerordnung ist in jeder gültigen Jahreskarte enthalten.

## §2 Gewässernutzung

Die Gewässer stehen den aktiven Mitgliedern des Vereins zum Befischen zur Verfügung. Im begrenzten Umfang kann auch Gastfischern, unter bestimmten Voraussetzungen und Einhaltung der Gewässerordnung, eine befristete Angelerlaubnis erteilt werden. Kein Mitglied ist berechtigt, an dem von ihm befischten Vereinsgewässer Personen (hierunter fallen auch Familienangehörige), die nicht im Besitz der gültigen Papiere sind, das Fischen zu gestatten.

Waidgerechte Ausübung der Fischerei, aufrichtige Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, verbunden mit Rücksichtnahme auf andere Fischerkameraden, sind oberstes Gebot eines jeden Vereinsmitgliedes und Gastfischers, ebenso wie die Hege und Pflege der Fische, des Gewässers und der Landschaft.

Die im Erlaubnisschein genannten Fischwassergrenzen (sie sind am Wasser durch Grenzschilder gekennzeichnet), außerdem Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfanges und der Zahl der zulässigen Fanggeräte, sowie das tägliche Fanglimit sind genau zu beachten.

Bestimmungen dieser Gewässerordnung haben den Vorrang gegenüber evtl. anderslautenden Vermerken eines Erlaubnisscheines und den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schonzeit und Schonmaß.

Wenn in den vom Fischereiverein bewirtschafteten Fischwassern beim Rückgang von Hochwassern in den überfluteten Wiesen Fische zurückbleiben, so ist der Angler verpflichtet, diese zu fangen und in sicheres Wasser auszusetzen (Fischnacheile). Ist er dazu nicht in der Lage, so ist der Vorstandschaft sofort Mitteilung zu machen.

## § 3 Ausübung der Angelfischerei

### 3.1 Rechtliche Voraussetzungen, Allgemeines

Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur möglich, wenn der Ausübende einen von der Verwaltungsbehörde ausgestellten gültigen staatlichen Fischereischein und

- a. einen vom Verein ausgestellten gültigen Jahreserlaubnisschein oder
- b. eine andere vom Verein ausgestellte Angelerlaubnis besitzt.

Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

Das Angeln ist an allen Vereinsgewässern mit zwei Handangeln erlaubt. Andere Fanggeräte sind nicht zulässig.

Jugendlichen Vereinsmitgliedern unter 10 Jahren ist das Angeln mit einer Handangel nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem staatlichen Fischereischein sowie gültigem Erlaubnisschein erlaubt. Der Erwachsene darf in diesem Fall nur mit einer Handangel angeln.

Jugendlichen Vereinsmitgliedern ab 10 Jahren mit Jugendfischereischein und Erlaubnisschein ist das Angeln mit einer Handangel nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültigem staatlichen Fischereischein sowie gültigem Erlaubnisschein erlaubt.

Mit 14 Jahren kann jeder Jungfischer der die staatliche Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat und im Besitz des staatlichen Fischereischeins sowie eines Erlaubnisscheines ist, allein zum Fischen gehen. In den Vereinsgewässern aber nur mit einer Handangel. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Jugendgruppe, hier ist es den Jugendlichen erlaubt mit zwei Handangeln während der festgelegten Zeiten unter Aufsicht der Jugendleiter zu angeln.

Die Angeln müssen ständig beaufsichtigt werden und in Sichtweite sein. Ein größerer Abstand als 20m, sowohl der Ruten als auch des Anglers, ist unzulässig. Angeln, die somit nicht ständig beaufsichtigt werden können (z. B. Verlassen des Angelplatzes, keine Sicht auf die Bissanzeiger), sind dem Gewässer sofort zu entnehmen. Dies gilt auch bei Benutzung von Funkbissanzeigern!

Alle angeeigneten Fische sind sofort mit nicht löschbarem Stift gewissenhaft in die Fangliste einzutragen.

Geangelte untermaßige Fische, die nicht mehr lebensfähig sind, und daher nicht mehr in das Gewässer zurückgesetzt werden können, zählen zu den genehmigten Fangmengen und sind sofort in die Fangliste einzutragen.

Alle angeeigneten Fische sind mitzunehmen.

### **3.2 Fanggeräte und Köder**

Allgemeines:

- a. An den Handangeln darf sich jeweils nur eine Anbissstelle befinden, einzige Ausnahme sind Wallermontage (AVBayFiG §15 Abs. 6, §16 Abs. 1)
- b. Köder, die mit mehr als einen Mehrfachhaken versehen sind, gelten als eine Anbissstelle z. B. Blinker, Wobbler, Köderfischmontage
- c. Beim Spinnfischen/Raubfischangeln ist nur eine Handangel erlaubt, weitere Angeln z.B. Köderfischangel sind nicht erlaubt! Beim Ansitzangeln auf Raubfisch sind 2 Ruten erlaubt
- d. Auf Friedfische ist das Angeln nur mit Einfachhaken erlaubt
- e. Erlaubt sind am Gewässer nur 2 fangbereite Angelruten (an allen weiteren, am Wasser befindlichen Angeln darf sich kein Haken o.ä. befinden)
- f. Das Ausbringen von Montagen mit Schlauchboot/Bellyboot ist an der Wörnitz erlaubt. Beim Ausbringen darf kein anderer Angler gestört oder beeinträchtigt werden, daher mind. 50m Abstand zum nächsten Angler. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung im Schadensfall!

Verboten ist:

- a. Der Gebrauch von Legeangeln (unbeaufsichtigte Angeln)
- b. Das Fischen mit lebenden Köderfischen
- c. Der Fang von Friedfischen mit Mehrfachhaken ist verboten

- d. Das Anfüttern ist an allen Vereinsgewässern grundsätzlich nicht erlaubt, während des Fischens ist das Beifüttern in beschränktem Umfang gestattet
- e. Das Anfüttern und Ausbringen von Ködern oder Montagen mit Futterbooten, Drohnen o.ä. ist verboten
- f. Das Angeln mit Hunde- und Katzenfutter ist verboten
- g. Paternosterangeln oder die Hegene sind verboten
- h. Die Benutzung eines Gaffs
- i. Das Zusammenlegen von Fängen und Weiterfischen über die erlaubten Fangstückzahl
- j. Das Fischen auf Hecht, Zander und Aal mittels Fischköder und künstlichem Köder ohne passendes und ausreichend dimensioniertes (Stahl)- oder Fluorcarbonmaterial oder entsprechendem Hardmono als Vorfachmaterial.
- k. Das Fischen auf Waller ist mit einem ausreichend dimensionierten (Stahl)- oder Fluorcarbonmaterial, entsprechendem Hardmono, oder geflochtener Schnur als Vorfachmaterial erlaubt.
- l. Das Ausnehmen und Schuppen der Fische am Gewässer
- m. Das Besetzen von mehreren Angelplätzen

### **3.3 Mitzuführende Ausstattung**

Zusätzlich zur normalen Angelausrüstung sind folgende Geräte mitzuführen:

- a. Unterfangkescher (zusammengebaut und fangbereit!)
- b. Messer
- c. Maßband
- d. Hakenlöser
- e. Rachensperre (beim Raubfischangeln)
- f. Fischtöter
- g. Kugelschreiber bzw. nicht löschbarer Stift
- h. Müllbeutel

### **3.4 Beschränkungen, Schonmaße und Schonzeiten**

- Das Angeln sollte als Beschäftigung mit der Natur und nicht als Wettbewerb betrieben werden
- Für die im Erlaubnisschein genannten Gewässer gelten die gesetzlichen Schonmasse und Schonzeiten des bayerischen Fischereigesetzes, und – soweit die Gewässer sich im Bezirk Mittelfranken befinden - der Bezirksfischereiordnung des Bezirkes Mittelfranken (siehe Schonmaßtabelle am Ende des Heftes)
- Es ist verboten, gefangene Fische zu verkaufen, zu tauschen oder auf andere Weise entgeltlich zu veräußern
- Die vereinsinternen Fangbestimmungen sind im Jahresarlaubnisschein enthalten und einzuhalten!
- Für Hecht und Zander gelten die vom Verein bestimmten Schonzeiten (vom 01.01. bis 30.04. gesperrt), falls diese von den gesetzlichen Schonzeiten abweichen sowie Schonmaße (Zander 55 cm, Hecht 60 cm). Innerhalb dieser Schonzeiten ist jede Verwendung von Ködern und Fangmethoden, die für den Fang dieser Fischarten geeignet sind, untersagt
- Während der Hecht- und Zanderschonzeit ist der tote Köderfisch bzw. der Fetzenköder nicht erlaubt

- Kunstköder sind für Gäste ab dem 01.05. erlaubt, hierzu bitte die aufgeführten Schonzeiten beachten! Ein Kunstköderverbot besteht während der gesetzlichen Schonzeiten.
- Das Fischen ist nur vom Ufer aus erlaubt
- Eisfischen ist verboten
- Das Nachtfischen ist erlaubt
- Das Fischen in ausgewiesenen Schonstrecken ist verboten
- Beim Fangen der Fische sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten, insbesondere ist jegliches Quälen der Fische verboten
- Gefangene maige Fische, die den Haken zu tief geschluckt haben und bei denen das Lsen des Hakens nicht mglich ist oder zu lange Zeit in Anspruch nimmt, sind vorher zu tten
- Untermaige oder whrend der Schonzeit gefangene lebensfhige Fische sind unverzglich mit der zu ihrer Erhaltung (z.B. nasse Hnde) erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewsserstrecke zurckzusetzen
- Auf das Verbot des Zurcksetzens von Fischen ohne Schonma oder Schonzeit oder von Fischen nach Erreichen des Schonmaes und auerhalb der Schonzeit wird ausdrcklich hingewiesen
- Das Schonma bei Fischen wird von der Kopfspitze (ohne Barteln!) bis zum Krperende (einschlielich der Schwanzflosse) gemessen
- Das Hltern von Fischen ist auf die geringstmgliche Dauer zu beschrnken. Setzkescher drfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend gerumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind (mind. 40cm Durchmesser und mind. 2m lang)
- Im Fanggewsser gehlterte Fische drfen nicht in das Fanggewsser zurckgesetzt werden.
- Das Hltern von Fischen zum Austausch gegen grere Fische oder andere Fischarten ist nicht zulssig
- Das gemeinsame Hltern der von mehreren Mitgliedern gefangenen Fische ist nicht gestattet (Mitglieder aus einem gemeinsamen Haushalt sind die Ausnahme)
- **Wichtig: Alle Fische sind, sobald sie in Besitz (Setzkescher, Kescher, Rucksack, Eimer, etc.) genommen werden, unmittelbar mit Kugelschreiber in das Fangbuch einzutragen. Weifische unter 20cm mssen nicht einzeln eingetragen werden, sondern lediglich in einer Strichliste aufgefhrt werden. Als Weifische zhlen nur Rotfeder, Rotauge, Laube, Gster und Brachse.**

### 3.5 Tagesfangbeschrnkung, Wochenfangbeschrnkung und Jahresfangbeschrnkung

Siehe Tabelle

	Tageskarte	Wochenkarte	Jahreskarte
<b>Karpfen</b>	max. 2 Karpfen	max. 9 Karpfen	max. 35 Karpfen*
<b>Raubfisch</b>	1	2	max. 10*

#### a) Tagesfangbeschrnkung

An allen Vereinsgewssern, fr die der Jahres-Erlaubnisschein gilt, ist die Gesamtzahl der gefangenen Fische pro Angeltag auf insgesamt 5 Fische, die einer Fangbeschrnkung unterliegen (Karpfen, Raubfische), davon maximal 2 Raubfische und maximal 3 Karpfen begrenzt. Andere Fische, die nicht der Fangbeschrnkung unterliegen, drfen weiterhin an diesem Tag befischt werden.

#### b) Jahresfangbeschrnkung\*

Für alle im Erlaubnisschein genannten Gewässer werden insgesamt folgende Jahresfangbeschränkungen festgesetzt:

Insgesamt dürfen pro Jahr 35 Karpfen und 10 Raubfische an allen Gewässern (inkl. Hammerweiher und Campingsee) gefangen werden. Für den Campingsee sowie den Hammerweiher gilt folgende Beschränkung pro Jahr: maximal 10 Karpfen und 3 Raubfische der Jahresfangmenge.

#### **§4 Gewässerbewirtschaftung, Fischeraufsicht und Kontrolle**

Zur Kontrolle und Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Ausübung der Angelfischerei setzt die Vorstandschaft aus den Reihen der Mitglieder staatlich geprüfte Fischereiaufseher ein. Den staatlichen Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern und den von Vorstandschaft beauftragten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen sind auf Verlangen die Angel-Papiere und der getätigte Fang vorzuweisen, siehe auch Art.61 des BayFiG:

Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf oder an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden, jederzeit

1. die Identität feststellen,
2. die Aushändigung des Fischereischeins einschließlich des Jugendfischereischeins sowie des Erlaubnisscheins zur Prüfung verlangen,
3. die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie die Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, besichtigen.

Die in Satz 1 genannten Personen haben den Anordnungen der Fischereiaufseher nach dieser Vorschrift Folge zu leisten.

Den Fischereiaufsehern ist erlaubt den vom Verein ausgestellten Jahreserlaubnisschein oder eine andere vom Verein ausgestellte Angelerlaubnis bei Verstößen einzuziehen. Außerdem können durch die Fischereiaufseher gemäß dem Strafenkatalog Strafen bei Verstößen gegen die Gewässerordnung ausgesprochen werden. Diese Strafen werden über die Vorstandschaft dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die Fischereiausübungsberechtigten unterwerfen sich der gesetzlichen Kontrolle durch die Fischereiaufseher. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Falls erforderlich ist ihnen Unterstützung zu gewähren.

Die Kontrollorgane, sind berechtigt, bei groben Verstößen den Erlaubnisschein einzuziehen und entsprechende Strafen durch die Vorstandschaft zu veranlassen. Erlaubnisscheininhaber, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, wird der Erlaubnisschein ohne Entschädigung sofort entzogen und Strafanzeige erstattet. Ferner wird das Verfahren zum Entzug des staatlichen Fischereischeins eingeleitet.

#### **§5 Uferbetretungsrecht**

Das Uferbetretungsrecht steht nur dem Fischerei-Erlaubnisscheininhaber und den nach dem Gesetz vorgesehenen Hilfs- oder Aufsichtspersonen zu. Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme und Anpflanzungen sind zu vermeiden.

Der Weg zum oder vom Gewässer ist so zu wählen, dass kein Flurschaden verursacht wird.

Kraftfahrzeuge dürfen nur an Wegrändern abgestellt werden, damit sie Durchfahrten der Grundstückseigentümer nicht behindern. Keinesfalls dürfen Ufergrundstücke und Wiesen befahren werden.

Für sämtliche Flur-, Sach- und Personenschäden und Unfälle, die der Fischereiausübende verursacht haftet der Fischereiausübende.

Das Befahren von Wiesen und von Flurwegen (sogenannte Bauernwege) ist, auch wenn dies der Besitzer oder Eigentümer erlaubt, nicht gestattet. Berechtigt zum Befahren dieser Wege sind die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben und die Fischereiaufseher und Gewässerwarte, des Fischereivereins Dinkelsbühl e.V. Es gilt die STVO! Dazu zählen alle Fahrzeuge die mit einem KFZ-Kennzeichen ausgestattet sind.

Das Fischen am Campingsee ist auf der Campingplatzseeseite ab 01. Oktober erlaubt. Der Zugang hat über den Haupteingang zu erfolgen, bei Einbruch der Dunkelheit ist der Campingplatz auf demselben Weg zu verlassen. Das Befahren der Wege am Campingplatz erfolgt nur mit Zustimmung des Pächters und dient nur dem Be- und Entladen! Verboten ist das Angeln von den Stegen bzw. es ist ein Abstand von ca. 10 Metern (beidseitig) zu den Stegen einzuhalten. Hinweisschilder sind zu beachten!

## **§6 Verhalten am Angelgewässer**

Am Angelgewässer hat sich jedes Mitglied rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten. Der Angelplatz ist so zu wählen, dass kein anderes Mitglied beim Angeln behindert oder gestört wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten (25 Meter), Ausnahmen bilden vom Verein erstellte Angelplätze.

Jeder Angler hat den Angelplatz frei von jeglichem Unrat (Flaschen, Dosen, Papierresten, usw.) zu verlassen. Für die Sauberkeit des Angelplatzes ist der Angler verantwortlich, vorgefundene Verunreinigungen sind umgehend zu entfernen. Größere Verschmutzungen und Müllanhäufungen sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden!

Verunreinigungen der Gewässer durch Einwerfen von Unrat, toten Fischen oder Schlachtabfällen ist strengstens verboten.

Wahrgenommene Zuwiderhandlungen durch Mitglieder oder Fremde, Störungen, Schäden, Wasserverschmutzungen und Fischsterben an den Vereinsgewässern sind den Fischereiaufsehern oder der Vorstandschaft unverzüglich zu melden.

Das Biwakieren, Lagern oder Zelten, Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen an den Gewässern des Fischereivereins ist verboten. Erlaubt ist das Aufstellen von Überwurfzelten (sog. Brolly-Zelten) ohne Boden als Wetterschutz. Zelte, Pavillons o.ä. sind nicht erlaubt (Ausnahme Vereinsveranstaltungen am Gewässer wie z.B. Jugendfischen usw.).

Das Grillen, offenes Feuer (Lagerfeuer), Trinkgelage am Wasser ist verboten. Einzige Ausnahme, am Hammerweiher ist das **Grillen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Vorstandschaft** mit kleinem Gasgrill erlaubt, soweit keine anderen Mitglieder gestört werden.

Jeder Angler hat sich so zu verhalten, dass er das Ansehen und den Ruf des Fischereivereins Dinkelsbühl nicht schädigt und diesen in seinem Bestreben, bestehenden Pachtverhältnisse aufrecht zu erhalten bzw. neue Pachtverhältnisse zu erlangen, unterstützt.

Bei der Ausübung der Angelfischerei sind alle für die Fischerei einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des Tierschutzgesetzes, der Naturschutzgesetze, der Wassergesetze, des Umweltrechtes, des Strafgesetzbuchs, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Regeln zur

Tierkörperbeseitigung, der Bezirksfischereiverordnung und der weiteren, die Angelfischerei ergänzend regelnden Verordnungen und Bekanntmachungen zu beachten.

## **§7. Sonstiges**

### **Gewässersperrungen:**

Bei den folgenden Vereinsveranstaltungen sind sämtliche Gewässer für die Angelfischerei durch Gäste gesperrt:

- Anfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) bis 14:00 Uhr
- Aalfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) ab 16.00 Uhr
- Freundschaftsfischen (alle Gewässer, außer das, an dem das Fischen stattfindet) ganztägig
- Königsfischen (ausgenommen das/ die Gewässer an dem das Fischen stattfindet) ganztägig
- Bei Monatsversammlungen sind alle genannten Vereinsgewässer von 18:30 Uhr bis Ende der Versammlung gesperrt.
- Fischessen Sa. Ab 12 Uhr bis So. 15 Uhr

Die Termine aller dieser und weiterer Sperrungen wegen Besatz etc., sowie die betroffenen Gewässer werden in der jeweiligen Monatsversammlung sowie über die bekannten Möglichkeiten (Homepage, Facebook, WhatsApp-Gruppe, Schaukasten) bekannt gegeben.



## Verantwortliche Personen im Verein (Stand 12/2023):

1. Vorstand Andreas Regele	1.vorstand@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
2. Vorstand Helmut Hassold	2.vorstand@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
1. Schriftführer Michael Strauß	1.schriftfuehrer@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
2. Schriftführer Wojtek Cyran	2.schriftfuehrer@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
KassiererIn Claudia Regele	1.kassierer@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
1. Gewässerwart Kurt Heinlein	1.gewaesserwart@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
2. Gewässerwart Jürgen Mack	2.gewaesserwart@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
3. Gewässerwart Nadja Meckler	3.gewaesserwart@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
1. Jugendleiter im Moment nicht besetzt	1.jugendleiter@fischereiverein-dinkelsbuehl.de
2. Jugendleiter Manuel Sieber	2.jugendleiter@fischereiverein-dinkelsbuehl.de

## Aktive Fischereiaufseher und beauftragte Personen (Stand 12/2023):

Regele Andreas (Fischereiaufsicht)	Tel. 09856 9210323	Handy 0151 52515929
Biehringer Adolf (Fischereiaufsicht)	Tel. 09851 551490	Handy 0151 57587717
Büttner Steffen (Fischereiaufsicht)		Handy 0170 9039313
Heller Bernd (Fischereiaufsicht)	Tel. 09854 722	Handy 0160 4208729
Regele Luca (Fischereiaufsicht)		Handy 0151 2197749
Schmidt Andreas (Fischereiaufsicht)		Handy 0178 9087733
Schuh Alexander (Fischereiaufsicht)		Handy 0162 7459592
Seidl Radek (Fischereiaufsicht)		Handy 0172 9216211
Heinlein Kurt (Gewässerwart)	Tel. 09857 265	Handy 0175 5640050
Mack Jürgen (Gewässerwart)		Handy 0162 9479225
Meckler Nadja (Gewässerwart)		Handy 0175 4489605

## Sonstige Informationen:

Homepage: [www.fischereiverein-dinkelsbuehl.de](http://www.fischereiverein-dinkelsbuehl.de)

Info e-Mail: [info@fischereiverein-dinkelsbuehl.de](mailto:info@fischereiverein-dinkelsbuehl.de)

Facebookseite: <https://www.facebook.com/FischereivereinDinkelsbuehl>

Fangbilder: [fangbilder@fischereiverein-dinkelsbuehl.de](mailto:fangbilder@fischereiverein-dinkelsbuehl.de)

(können auf Wunsch der Mitglieder auf der Homepage veröffentlicht werden)

Aufnahme in die WhatsApp-Gruppe 0151 52515929 (Andreas Regele)

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die in dieser Jahreskarte enthalten Vorschriften und Ordnungen nicht irgendwelche anderslautenden Vorgaben der Satzung des Fischereiverein Dinkelsbühl e.V. außer Kraft setzen. Weiterhin gelten für alle Mitglieder die untergeordneten Ordnungen wie z.B. Gebührenordnung, Gewässerordnung, Strafordnung, Jugendordnung usw. Sollten trotzdem Fragen aufkommen steht die Vorstandschaft gerne für ein Gespräch zur Verfügung. Für Anregungen und Verbesserungen sind wir immer offen!

Stand Dezember 2023

## Strafenkatalog (Stand 12/2023)

Vergehen	Strafe	Bemerkung
Anfüttern trotz Verbot, nicht Verwechselln mit Beifüttern!	50 €	
Angeln mit mehr Ruten als erlaubt	200 €	Ordnungswidrigkeitsanzeige
Angeln mit verbotenen Ködern (z.B. Kunstköder in der Schonzeit)	100 €	
Befahren von Ufergrundstücken, Wiesen und gesperrten Geh- u. Waldwegen	100 €	
Datum nicht im Fangbuch eingetragen (Jahreskarte)	20 €	
Fische und/oder Fischlänge nicht eingetragen	50 €	
Fischen an gesperrten Gewässern	50 €	
Fischen in der Schonzeit	100 €	Anzeige
Fischen mit lebendem Köderfisch	200 €	Vereinsausschluss und Anzeige
Fischen ohne Erlaubnisschein	200 €	Anzeige
Fischen ohne geeignete Landehilfe (Kescher)	20 €	
Fischen ohne gültigen staatl. Fischereischein	200 €	Anzeige
Fischen vom Boot aus	50 €	
In Besitznahme untermassiger Fische	150 €	
Keine Kontrolle zur Angelrute (25m)	100 €	
Mitglieder, die Nichtmitgliedern das Angeln an Vereinsgewässern gestatten	100 €	
nicht tierschutzgerechtes Hältern von lebenden Fischen	100 €	Platzverweis/Entzug Jahreskarte für bestimmte Zeit & Anzeige
offene Feuerstellen, Grillen an nicht genehmigten Stellen	100 €	Kostenübernahme der verursachten Schäden
Überschreitung der Fangbeschränkungen	200 €	
Ungebührliches Benehmen gegenüber Kontrollorganen / Vereinsmitgliedern	100 €	
Verbotenerweise Parken (z.B. in Wiesen) oder bis an das Wasser fahren	100 €	
Verbotswidriges Aufstellen von Zelten oder Pavillons im Uferbereich bzw. am Angelplatz	50 €	
Verschmutzung des Angelplatzes (z.B. Zurücklassen von Unrat, Schuppen und Eingeweide der Fische, Zigarettenstummel usw.)	100 €	Platzverweis/Entzug Jahreskarte für bestimmte Zeit
Verspätete oder Nichtabgabe des Fangbuches bis spätestens zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres	25 €	und Einbehalt des neu beantragen Erlaubnisscheines bis zur Bezahlung
Verstoß gegen das Tierschutzgesetz	100 €	Entzug Jahreskarte für bestimmte Zeit & Anzeige
Verursachen von Flurschäden	100 €	Kostenübernahme der verursachten Schäden
Weiterfischen auf die gleiche Fischart obwohl Fanglimit erreicht	100 €	
Zurücksetzen von maßigen Fischen außerhalb der Schonzeiten (Catch & Release)	100 €	Anzeige

Bei den oben genannten Verstößen wird die Tageskarte sofort eingezogen, bzw. das weitere Befischen der Vereinsgewässer ist an diesem Tag untersagt!

**Bei wiederholten Verstößen kommt es zum Vereinsausschluss!**

### Schonmaße und Schonzeiten

Für die Gewässer des Fischereiverein Dinkelsbühl e.V. gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße des Bayerischen Fischereigesetzes und der Bezirksfischereiverordnung des Regierungsbezirks Mittelfranken. Im Besonderen gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

<b>Fischart</b>	<b>Kurzzeichen</b>	<b>Schonmaß</b>	<b>Schonzeit</b>
Aal	AL	50 cm	01.11. - 28.02.
Brachse	BR		keine
Döbel/Aitel	DÖ		keine
Flussbarsch	FB		keine
Giebel	GB		keine
Graskarpfen	GK	35 cm	Keine
Hecht	HE	60 cm*	<b>01.01. - 30.04.*</b>
Karausche	KS		<b>!!!Ganzjährig!!!</b>
Karpfen	KA	35 cm	Keine
Rapfen/Schied	RA	40 cm	01.04. - 31.05.
Rotauge/Rotfeder	RF		Keine
Schleie	SL	28 cm	<b>01.05. – 30.06.</b>
Waller	WA		Keine
Zander	ZA	55 cm*	<b>01.01. - 30.04.*</b>

\*Abweichendes Schonmaß und Schonzeit durch die Fischereifachberatung genehmigt!

Es besteht eine Entnahmepflicht für Wels/Waller, Katzenwels, Blaubandbärbling und Sonnenbarsche.

### Ganzjährig geschützt:

Alle Fischarten gem. Anhang II der AVBayFiG

### **Abkürzungen fürs Fangbuch:**

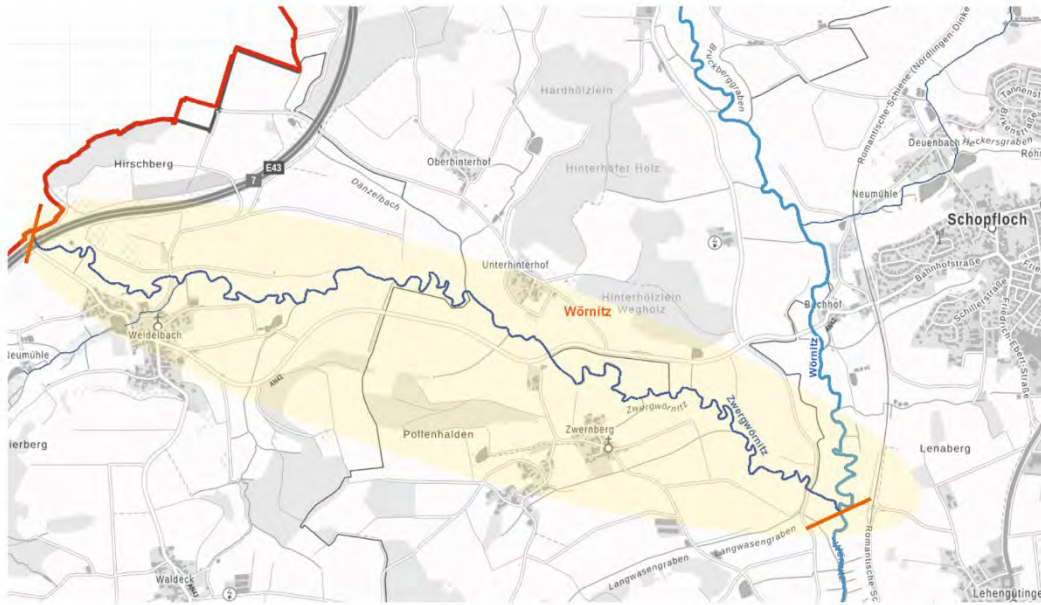
Larrieden (L)	ab unterhalb Wehr der Larrieder Mühle bis zur Buchmühle
Burgstall (B)	von der Buchmühle bis zur Froschmühle
Zwergwörnitz (Z)	von der Landesgrenze bei Weidelbach (Autobahnbrücke) bis zur Einmündung in die Wörnitz
Neustädtlein (N)	vom Abfall-Oberkante an der Walkmühle bis ca. 150 m vor Neustädtlein (Höhe Bahnübergang, siehe Hinweis/Grenzschilder)
Diederstetten (D)	vom Abfall an der Walkmühle bis nach Wilburgstetten (Wörnitzbrücke nach Limburg)
Campingsee (C)	Rückhaltebecken am Campingplatz
Hammerweiher (H)	Hammerweiher

Bitte nur die in Klammern angegebenen Kurzzeichen für den entsprechenden Gewässerabschnitt ins Fangbuch eintragen!

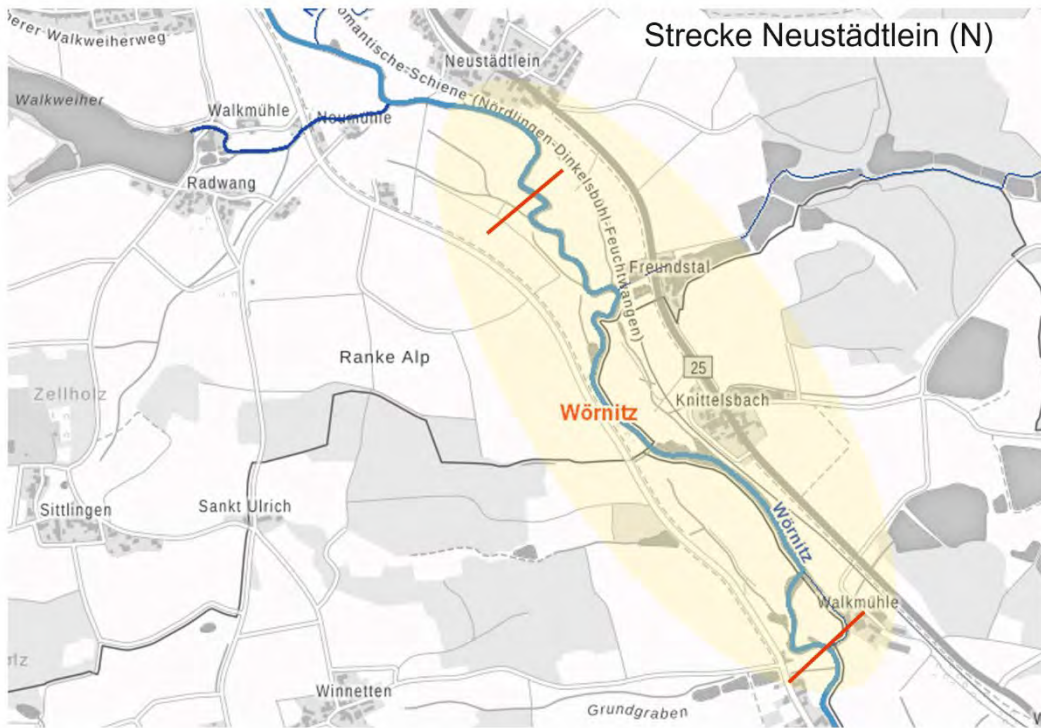
Die einzelnen Gewässerabschnitte werden auf den folgenden Seiten als Kartenausschnitte dargestellt. Besonderheiten dazu sind in und unter den entsprechenden Karten vermerkt und unbedingt zu beachten!

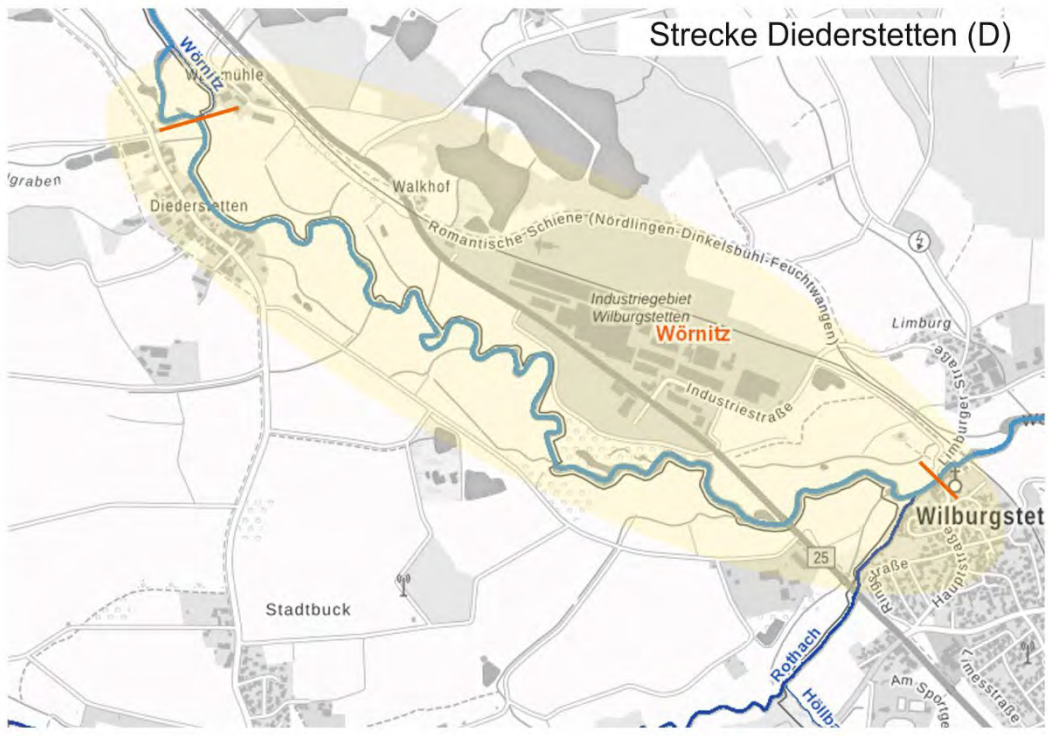


### Strecke Zwergwörnitz (Z)



### Strecke Neustädtlein (N)





- Campingplatzseite bis 01.10. gesperrt - ab 01.10. erlaubt bis 31.12. bitte beim Betreten des Geländes beim Pächter melden!
- ganzjährig gesperrt, Holzsteg(e) sowie 10 m links und rechts
- ganzjährig erlaubt
- Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen erlaubt

Polizeilich gesperrter Weg! Befahren und parken verboten! Bei Verstoß Entzug des Erlaubnisscheines!

